

Informationsblatt:

Voraussetzung zur Erteilung einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO):

- Sie haben einen Schwerbehindertenausweis
 - mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)*
 - mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane*
- Sie sind an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt, und es liegt hierfür ein GdB von wenigstens 60 vor
-
- Sie haben einen künstlichen Darmausgang und zugleich eine künstliche Harnableitung, und es liegt hierfür ein GdB von wenigstens 70 vor.

***Ist das Merkzeichen B nicht vorhanden, gilt die Parkerleichterung nur für Nordrhein-Westfalen, ansonsten bundesweit.**

Das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen wird nicht von der Straßenverkehrsbehörde geprüft. Auch ein hausärztliches oder fachärztliches Gutachten reicht für die Erteilung des Parkausweises nicht aus.

Zur Bestätigung der Voraussetzungen ist eine Stellungnahme der Abteilung Soziales, Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlich.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine Parkerleichterung (oranger Parkausweis) entweder für das Bundesgebiet oder für Nordrhein-Westfalen.

Diese gilt solange, wie Ihr Schwerbehindertenausweis gültig ist, max. jedoch 5 Jahre. Die Erteilung ist gebührenfrei.